

Dienstverpflichtung

Lehrerfortbildung

trotz

alternativer Möglichkeiten?

Beitrag von „PeterKa“ vom 4. Januar 2021 17:58

Zitat von Susannea

Diese Zahl galt in vielen Bundesländern nie für berufliche Versammlungen

Doch in NRW schon

<https://www.gsamstrueckerberg.de/images/PDF/Run...onaSchutzVO.pdf>

Das sind die Erläuterungen zu Veranstaltungen und Konferenzen in Schulen zu Coronazeiten und die aktuelle Coronaschutzverordnung

<https://www.land.nrw/sites/default/...lesefassung.pdf>

legt in §13(2) 3.a und 3.b die Höchstgrenze auf 20 Personen fest bzw. auf mehr nach Zulassung durch die Zuständige Behörde und das ist nicht die Schulleitung.

Ich gehe zur Zeit davon aus, dass die Aussagen der Rundverfügung auf die neueste Coronaschutzverordnung übertragen lassen.